

# ABDRUCK

## Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

### **Nur per E-Mail!**

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

### nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
25 – P 2506 – 1/78

München, 4. Juni 2021  
Durchwahl: 089 2306-2581  
Telefax: 089 2306-2817  
Name: Frau Ewinger

## **Weiterentwicklung Testkonzept für die Beschäftigten des Freistaates Bayern aufgrund der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverord- nung - SchAusnahmV**

### **Anlage: Muster für ein Testat**

**Dienstgebäude München**  
Odeonsplatz 4, 80539 München  
Telefon 089 2306-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg  
Telefon 0911 9823-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

**E-Mail**  
poststelle@stmfh.bayern.de  
**Internet**  
www.stmfh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung hat der Arbeitgeber/Dienstherr seinen in Präsenz Beschäftigten zwei Tests pro Woche anzubieten. Diese Tests werden derzeit „ohne Aufsicht“ durchgeführt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Schreiben des StMFH vom 23. April 2021, Gz.: 25 – P 2506 – 1/78, verwiesen. Auf Wunsch der Beschäftigten wird ein Testat erstellt.

Aufgrund der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung – SchAusnahmV vom 8. Mai 2021, die Erleichterungen und Ausnahmen für Genesene, vollständig Geimpfte und Getestete regelt und am 9. Mai 2021 in Kraft getreten ist, wird der Arbeitgebertest im Rechtsverkehr nur anerkannt, wenn die Testung durch Personal erfolgt, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt (§ 2 Nr. 7b SchAusnahmV). Die bisherigen Tests „ohne Aufsicht“ genügen diesen Anforderungen nicht.

Es wird gebeten, soweit möglich, den in Präsenz Beschäftigten künftig zwei Tests pro Woche anzubieten, die **unter Aufsicht** durchgeführt werden. Hierbei sollte auch berücksichtigt werden, inwieweit die in der Behörde angebotenen Tests im Hinblick auf den Immunstatus der Beschäftigten der Behörde relevant und verhältnismäßig sind. Die Beaufsichtigung kann **ggf. auch über Video** erfolgen. In jedem Fall muss die Testung aber durch Personal durchgeführt bzw. beaufsichtigt werden, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt. Welche konkreten fachlichen Anforderungen an das testende bzw. aufsichtführende Personal zu stellen sind, lässt die SchAusnahmV offen. Sofern das Personal nicht bereits über eine einschlägige Ausbildung verfügt (z. B. Ärztinnen/Ärzte oder medizinisch geschulte Fachkräfte), ist nach fachlicher Einschätzung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege eine entsprechende Schulung zu absolvieren, die neben einem fachlich-theoretischen Teil (Vermittlung von Kenntnissen zur Anwendung und Funktionsweise der Tests etc.) auch aus einem praktischen Teil besteht, in dem die konkrete Anwendung bzw. Beaufsichtigung der Selbstanwendung geübt wird.

Durchaus denkbar erscheint es aus der Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege dabei, den **fachlich-theoretischen Teil ggf. über eine Online-Schulung** abzubilden. Vertretbar erscheint es aus der Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, den Umstand, dass **eine Person bereits seit gewisser Zeit tatsächlich ohne nennenswerte Zwischenfälle/Beanstandungen Testungen durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat (z. B. im Rahmen von Beschäftigtentestungen) als Indiz für das Vorhandensein der erforderlichen Erfahrung zu werten**. Konkrete Vorgaben lassen sich insoweit allerdings nicht definieren.

Letztlich bleibt es der Verantwortung des jeweiligen Arbeitgebers/Dienstherrn überlassen, nur solche Personen mit der Durchführung bzw. Beaufsichtigung von Testungen zu betrauen, die mit Blick auf die o. g. allgemeinen Eckpunkte entsprechend ausgebildet bzw. ausreichend geschult und erfahren sind. Eine präventive Überprüfung der Kenntnisse und Erfahrung durch staatliche Stellen ist nicht geplant und auch nicht angezeigt. Seitens des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ist kein Akkreditierungs- oder Zertifizierungssystem für Schulungsmaßnahmen geplant.

Die SchAusnahmV enthält keine Aussagen zur äußeren Form des Testnachweises. Formale Vorgaben des Bundes für ein Testat gibt es hierzu bislang nicht. Bis auf Weiteres bitte ich deshalb für den Testnachweis bei Tests unter Aufsicht ausschließlich das als Anlage beigefügte Muster, das vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege entwickelt wurde, zu verwenden.

Zusatz für das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:  
*Es wird gebeten, die Gemeinden und Gemeindeverbände über die Änderung bei der Durchführung der Tests zu informieren.*

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Peter Rötzer  
Leitender Ministerialrat